

## Teilrevision Anstellungsrichtlinien

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

In der Synode vom 5. Juli 2021 wurde auf das vorliegende Traktandum eingetreten, nach eingehender Diskussion wurde es aber zurückgewiesen. Strittig war die Frage, welche Rolle die persönliche Qualifikation (insbesondere Ordination) bei den Diakon(inn)en bzw. diakonischen Mitarbeitenden spielen soll.

Die Sache ist insofern kompliziert, als zwischen Status der Stelle und Status der Person unterschieden werden muss.

### Bei den Personen gibt es folgende mögliche Status:

Personen	Berufsabschlüsse
A Ordinierte Diakon(innen)	mit Berufsabschluss mind. auf Ebene Höhere Fachschule (meistens TDS Aarau)
B Nicht-ordinierte diakonisch tätige Personen	mit spezifischem Berufsabschluss auf Ebene Höhere Fachschule (meistens TDS Aarau)
C Nicht-ordinierte diakonisch tätige Personen	mit andern beruflichen Voraussetzungen

### Bei den Stellen gibt es folgende mögliche Status:

	Anforderungen	Lohn- klasse	Gesetzliche Grundlage
1. Als Diakonatsstelle deklarierte Stellen	nur ordinierte Diakon(innen) wähl- oder anstellbar	6-8	Besoldungsverordnung anwendbar
2. Stellen für "weitere Mitarbeiter" (Kirchenverfassung § 45ff)	a) Stellen, die Personen mit spezifischer diakonischer Ausbildung vorbehalten sind	5-8	Anstellungsrichtlinien anwendbar
2. Stellen für "weitere Mitarbeiter" (Kirchenverfassung § 45ff)	b) Stellen, bei denen unterschiedliche Ausbildungen möglich sind	4-6	Anstellungsrichtlinien anwendbar

In der Synode wurde argumentiert, dass für die Besoldung grundsätzlich die Anforderungen der Stelle massgebend sein sollen und nicht die persönliche Qualifikation. Es wurde aber

auch darauf hingewiesen, dass die Bereitschaft von Stelleninhaber(inne)n, sich ordinieren und damit sich mit dem kirchlichen Beruf auf besondere Weise identifizieren zu lassen, der anstellenden Behörde und der Gemeinde etwas wert sein soll.

Im folgenden Vorschlag einer neuen Formulierung von § 17 der Anstellungsrichtlinien soll beiden Anliegen Rechnung getragen werden. Der Charakter der Stelle hat gegenüber der persönlichen Qualifikation Vorrang. Dementsprechend orientiert sich die Systematik im Einreichungsplan an den drei Kategorien von Stellen (im obigen Schema: 1, 2a und 2b). Eine erfolgte Ordination von Personen auf einer Stelle, die nicht zwingend die Ordination voraussetzt, führt nicht automatisch zu einer Einreihung in einer höheren Klasse. Möglich oder sogar empfohlen ist aber ein solcher Anstieg; die Kompetenz liegt bei der anstellenden Behörde. Die Bandbreite bei Kategorie 2a umfasst darum nicht nur drei, sondern vier Klassen.

Wie an der Synode vom 5. Juli 2021 in Aussicht gestellt, wird der Kirchenrat eine Wegleitung zur Zuordnung von Diakonatsstellen, analog jener von Pfarrstellen, erarbeiten.

Als zusätzliche Änderung gegenüber dem der Synode vom 5. Juli 2021 vorgelegten Vorschlag soll bei den **Seelsorgestellen** darauf hingewiesen werden, dass diese Ansätze nur für Personen gelten, die eine abgeschlossene akademische Ausbildung vorweisen. Insbesondere im Bereich Asylseelsorge besteht der Kirchenrat bei den Stellenbesetzungen nicht immer auf dieser Voraussetzung.

## **Antrag**

**Der Kirchenrat beantragt der Synode, die Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozialdiakonisch Tätige der Kirchgemeinden wie vorgeschlagen zu ändern.**

Frauenfeld, 19. August 2021

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzli

# Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige der Kirchgemeinden

## 1. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten für Personen, die in einer Kirchgemeinde der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau einen teilzeitlichen Auftrag für den kirchlichen Religionsunterricht in der Volksschule übernehmen.

<sup>2</sup>Sie gelten ebenso für nichtordinierte **und ordinierte** Personen, die einen sozialdiakonischen Auftrag erfüllen, **sofern letztere nicht auf einer als solche deklarierten Diakonatsstelle tätig sind.**

<sup>3</sup>Der Auftrag kann auch weitere Tätigkeiten im Bereich Kirche, Kind und Jugend umfassen.

### § 2 Anstellung, Aufsicht

<sup>1</sup>Katecheten, Katechetinnen und nicht-ordinierte **und ordinierte** sozial-diakonisch Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt, **sofern letztere nicht auf einer als solche deklarierten Diakonatsstelle tätig sind.**

<sup>2</sup>Die Kirchenvorsteherschaft führt die Aufsicht und ist für die fachliche Begleitung besorgt.

<sup>3</sup>Die Fachstellen der Landeskirche unterstützen die Kirchenvorsteherschaft dabei.

### § 17 Besoldung

**<sup>1</sup>Von der Kirchenvorsteherschaft gemäss § 1, Abs. 2 angestellte nicht-ordinierte oder ordinierte Personen im sozial-diakonischen Dienst, der einen spezifischen Berufsabschluss auf Ebene Höhere Fachschule voraussetzt und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden ist, werden im Rahmen der Klassen 5-8 eingereiht. Die Ordination ist im Blick auf die zugewiesenen Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.**

**<sup>2</sup>Weitere Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst werden in Klasse 4-6 eingereiht.**

### 19 Anwendbarkeit

**Die Änderungen sind ab 1. Jan. 2022 anwendbar.**

## Anhang 1:

### Lohntabelle

Index **August 2021**: 101,3 (Dezember 2020 = 100)

Lohnklasse	Minimum 100%	Maximum 136%
12	111'400	151'504
11	106'000	144'160
10	100'600	136'816
9	95'200	129'472
8	89'800	122'128
7	84'400	114'784
6	79'000	107'440
5	73'600	100'096
4	68'200	92'752
3	62'800	85'408
2	57'400	78'064
1	52'000	70'720

## Anhang 2: Einreichungsplan

Kirchenrat	Präsidium <sup>1</sup>	12
	Mitglieder	12
<b>Kirchenrats- kanzlei</b>	Aktuariat	<b>10-11</b>
	Quästorat	<b>8-9</b>
	Sekretäre und Sekretärinnen	<b>3-5</b>
<b>Seelsorgestellen, Fachstellen, Beauftragte</b>	Klinik-, Heim- und Gefängnisseelsorger und –seelsorgerinnen mit <b>abgeschlossener akademischer Berufsausbildung</b>	10-11
	<b>Inhaber und Inhaberinnen von Fachstellen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden sind</b>	10-11
	Fachstelleneinhaber und –inhaberinnen, Studienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen	6-9
	<b>Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen</b>	<b>4-6</b>
	Sekretäre und Sekretärinnen	<b>2-4</b>
<b>Pfarramt</b>	Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen	11-12
<b>Diakonat gemäss Besoldungsverordnung § 1, Ziff 2 und 4</b>	Ordinierte Diakone und Diakoninnen	<b>6-8</b>
<b>Sozial-diakonischer Dienst gemäss Anstellungsrichtlinien § 1, Abs. 2</b>	<b>Mitarbeitende im sozial-diakonischen Dienst, der einen spezifischen Berufsabschluss auf Ebene Höhere Fachschule voraussetzt und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden ist</b>	5-8
<b>Weitere Mitarbeitende im soz-diak. Dienst</b>	<b>Sozial-diakonisch Mitarbeitende, Jugendarbeiter und -arbeiterinnen</b>	<b>4-6</b>
<b>Hilfspersonal</b>	Hilfskräfte, Reinigungspersonal	<b>1-2</b>

<sup>1</sup>Dem Präsidium steht zusätzlich zur Besoldung eine Präsidialzulage von 5% seines Gehalts zu.